

Stadt Celle
Umweltschutz
Untere Wasserbehörde

Anforderungen an wasserrechtliche Anträge

Hier: Herstellung eines Durchlasses gemäß § 57 NWG

Durchlässe sind gemäß § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) als Anlagen im Gewässer definiert. Sie können ein hydraulisches und /oder biologisches Hindernis im Fließgewässer darstellen und müssen bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden.

(Hinweis: Verrohrungen über 10 m Länge gelten als Gewässerausbau und müssen über ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genehmigt werden.)

Erforderliche Antragsunterlagen:

Der Antrag ist in 3-facher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Celle, Fachdienst Umwelt- und Klimaschutz, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, einzureichen und muss folgende Unterlagen enthalten:

- **Formloser Antrag** auf Erstellung eines Durchlasses gemäß § 57 NWG
- **Erläuterungsbericht** mit Angaben über
 - Veranlassung bzw. Erfordernis der Maßnahme
 - Beschreibung der räumlichen Lage mit Angaben über Gemarkung, Flur, Flurstück sowie den Eigentümer der Flächen (Auszug aus dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte)
 - Angaben zum Durchlass (Material, Durchmesser, Bauausführung usw.)
 - Aussagen über Wasserstände (MW, HHW, MHW, MNW) und die Abflussverhältnisse (MQ, HHQ, MHQ, NNQ, MNQ) betroffener Gewässer
 - Kosten der Maßnahme
- **Übersichtsplan** (Messtischblattausschnitt Maßstab 1:25.000 oder Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:5.000) mit Angabe der Lage des Bauvorhabens und Kennzeichnung aller in der Nähe liegender Gewässer sowie angrenzender Schutzgebiete
- **Flurkartenausschnitt** (M 1:1000, 1:1.500 oder 1:2.000)
- **Lageplan** (i.d.R. M 1:500) mit Darstellung des Bauvorhabens
- **Längs- und Querschnitte** (i.d.R. M 1:50) durch das Gewässer und aller im Bereich des Gewässers und des Ufers geplanten Anlagen, Anschüttungen, etc.
- **Detailzeichnungen**
- **Hydraulische Berechnung** des Durchlasses

Allgemeine Hinweise:

- In Einzelfällen kann nach Rücksprache auf die hydraulische Berechnung verzichtet werden und der notwendige Umfang der Detailzeichnungen festgelegt werden.
- Das Gefälle des Durchlasses ist dem Gefälle der vorhandenen Gewässersohle anzupassen.
- Der Rohrdurchlass ist so tief einzubauen (i.d.R. mindestens 30 cm), dass in der Gewässermittle ausreichend Sohlsubstrat vorhanden ist.
- Der Durchmesser und die Länge des Durchlasses sind so zu wählen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit und eine ausreichende Belichtung gewährleistet sind.
- Die Stirnwände der Rohrleitung sind fachgerecht gegen Ausspülungen zu sichern.
- Der Auslauf ist ebenfalls gegen Ausspülungen (Kolkbildung) zu sichern.
- Alle Anlagen des Antrages sind von ihrem Verfasser, der Erläuterungsbericht zusätzlich auch vom Antragsteller (Betreiber) mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- Für die Durchführung eines zügigen Beteiligungsverfahrens ist es im Allgemeinen hilfreich, die Antragsunterlagen digital (als PDF-Datei per E-Mail oder auf CD) der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen.
- Bei erforderlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Untere Wasserbehörde der Stadt Celle Frau Adam Tel. 05141 / 12-6411.